

1177/J XXI.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, MMag Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen  
und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Helmpflicht für Zeugen

Helmpflicht für Zeugen  
Artikel vom "Falter" Nr. 27/00 Seite 6 sowie Nr. 26/00 Seite 9 u.a.

# Helmpflicht für Zeugen?

**JUSTIZ Ein krasser Einzelfall erweckt rechtsstaatliche Bedenken: Die Verwendung von vernummten Zeugen verletzt das faire Verfahren.**

INGERBORG ZERBES



Schon 1873 hat sich unsere Strafprozessordnung den Grund- und Freiheitsrechten verpflichtet. Stolz wurde damals betont, dass sie ein faires Verfahren garantiere, in dem kein Beschuldigter bloßes „Objekt“ staatlicher Eingriffe ist, sondern als „Subjekt“ des Verfahrens das Recht hat, sich wirksam zu verteidigen und die belastenden Beweise zu entkräften. Dies erfordert, dass der Beschuldigte die Belastungszeugen mit Fragen konfrontieren kann. Daher ist sein Fragerecht ein in der Verfassung verankertes Grundrecht im Strafverfahren.

**D**er Prozess gegen den afrikanischen Asylwerber Michael Kabongo (alias Alfa Fofana), der wegen Schlichthelken am Landesgericht für Strafsachen Wien zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde (der *Falter* berichtete), zeigt eine andere Realität. In der Hauptverhandlung trat ein Zeuge auf, der als „A.Z. 1“ unter „Zeugenschutz“ anonym blieb und nur in Abwesenheit des Beschuldigten aussagte. Ein Vollwischerhelm (daher der Spitzname „Helmi“) und Handschuhe machten ihn unkenntlich und verbergen seine Reaktionen. Michael Kabongo wurde allein aufgrund dieser Zeugenaussage verurteilt. Und dies ist kein Einzelfall: Dutzende Verurteilungen sollen auf die Aussagen „Helmi“ gestützt sein.

Ist denn der Einsatz dertartiger Zeugen gesetzlich gedeckt? Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität wurde 1993 die anonyme Vernehmung geregelt. Weil sie Verteidigungsrechte beeinträchtigt, gelten für sie enge Voraussetzungen. Nur wenn der Zeuge durch die Preisgabe seiner Identität ernstlich gefährdet ist, kann ihm der Richter gestatten, Angaben zu sei-

ner Person zu unterlassen (§ 166a Strafprozessordnung). Aber seine Identität nur geheim zu halten, damit er der Polizei weiterhin als Informant dient, ist in jedem Fall unzulässig. Dies gilt im Übrigen zum Teil auch für die verdeckte Ermittlung selbst (Verbot des „agent provocateur“; § 25 StPO).

Unrechtmäßig ist ein Auftritt unter Vollwischer. Unrechtmäßig zu bleiben, wollen anonyme Zeugen zwar regelmäßig abgeschirmt werden. Der Beschuldigte und sein Verteidiger müssen aber auch in einem solchen Fall die Vernehmung über Video mitverfolgen, ihr Fragerecht ausüben und die Reaktion des Zeugen beobachten können (§§ 162a/2, 250/3 StPO). Unkenntlichmachen ist nicht vorgesehen. Dennoch wird in der Praxis dies Aussehen des anonymen Zeugen verändert. Ein falscher Bart, eine Brille mögen noch zulässig sein. Die Grenze solcher Requisiten zieht der eindeutige Auftrag des Gesetzgebers: Die Verteidigung muss „das Verhalten des Zeugen während der Befragung (...) beobachten“ können, „um einen Eindruck von dessen Verlässlichkeit zu erlangen“, so die Erläuterungen des Gesetzgebers. Vollwischerhelm und vollständige Vernummung sind damit unvereinbar, denn sie schließen, wie das Justizministerium in einem Erlass betonte, die „nonverbale Kommunikation“ aus. Das Landesgericht Wien versteht diese Bedingung gerade umgekehrt und überträgt das Gesicht des Beschuldigten mittels Video in den Verhandlungssaal!

Die Beweiskraft anonymen Zeugen ist grundsätzlich geringer: Durch welche Fragen soll der Beschuldigte deren Glaubwürdigkeit wirksam in Zweifel ziehen, wenn er nicht weiß, wer ihn belästert? Fallweise kennt nur die Polizei, nicht aber das Gericht die Identität des Informanten. Dieser muss daher keine Strafverfolgung wegen falscher Zeugenaussage befürchten. Überdies sind Spitzel

häufig selber in die Straftat verwickelt und haben daher gar kein Interesse an vollständiger Klärung, eventuell wollen sie sich in eigener Sache Nachsicht „erkaufen“.

Wie müsste ein Richter mit einer anonymen Aussage umgehen? Angesichts seiner Pflicht zur amtsweiligen Wahrheitforschung hat er weitere Beweise zu suchen. In besonderem Ausmaß muss er sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen auseinandersetzen und dies den Parteien ermöglichen (§ 258/3 StPO). Ein Zeuge, dessen Reaktionen unter einem Helm versteckt sind, ist auch in diesem Kontext inakzeptabel. Bei der Würdigung der Beweise hat der Richter schließlich sorgfältig die mangelnde Verlässlichkeit einer anonymen Aussage zu bedenken.

**D**as LG stützt sich jedoch ausschließlich auf die Aussage „Helmi“. Dass dieser selbst im „schwarzafrikanischen Drogenmilieu (...) Verkäufe durchführte“, mache seine Darlegungen sogar „besonders lebensnah und nachvollziehbar“, sie seien „glaubwürdig und überzeugend“ (Urteil Gc Hv 5709/99)! Obwohl Zeit und Ort der behaupteten Drogengeschäfte nur ungefähr angegeben werden, wird auf andere Beweise (Drogengeld, sichergestellte Drogen) verzichtet und der Antrag des Verteidigers auf Vernehmung anderer Zeugen als erheblich abgelehnt.

Dies widerspricht den strafprozessualen Bestimmungen und ist menschenrechtswidrig. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) reichen anonyme Informationen nicht als Beweismittel für einen Schuldspruch. Das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) ist immer dann verletzt, wenn – wie hier – die Verurteilung „in einem entscheidenden Ausmaß“ auf anonyme Aussagen gestützt ist (Fall Kostovski, Urteil des EGMR 20.11.1989).

Dem Bedürfnis, Strafverfolgung effizient zu „erledigen“, hat das LG zwar Genüge getan, denn es musste keine weiteren Zeugen hören und bewerten. Doch ist die Gefahr unzumutbar groß, einen Unschuldigen zu treffen. Davon abgesehen darf selbst einem Täter das faire Verfahren nicht verweigert werden.

Dr. Ingerborg Zerbes ist Strafrechtsexpertin am Institut für Strafrecht der Uni Wien.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Laut Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 14.9.1999 zu 6601/J, 6312/AB, XX GP wurden im Zuge der „Operation Spring“ in neunzig Fällen Haftbefehle erlassen.
  - a) Gegen wieviele dieser neunzig Personen wurde eine Anklage erhoben?
  - b) Gegen wieviele dieser neunzig Personen hat bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden?
  - c) Wieviele dieser neunzig Personen sind bereits wegen welcher konkreter Vergehen zu welcher Strafe verurteilt worden?
  - d) Wieviele Personen, gegen die im Zuge der „Operation Spring“ ermittelt wurde, wurden insgesamt wegen Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz angeklagt?
  - e) Welche Menge an Suchtgifte wurde im Zuge der „Operation Spring“ in welcher Höhe sichergestellt?
  - f) In wievielen Fällen führten Aufzeichnungen, die im Zuge der „Operation Spring“ gemacht wurden, zu weiteren Verhaftungen bzw in wievielen Fällen zu weiteren Telefonüberwachungen?
  - g) Wurden von den im Zuge der „Operation Spring“ beobachteten Personen auch wegen anderer Delikte - wenn ja, wieviele, wegen welcher - angeklagt?
  - h) Gibt es Personen, die auch im Zuge der „Operation Spring“ erfasst wurden, gegen die aber noch keine Anklageschrift eingebracht, aber auch das Strafverfahren noch nicht eingestellt wurde? Wenn ja, warum wurde das Strafverfahren noch nicht eingestellt, wenn keine Anklageschrift erhoben wurde?
2. Nach den Bestimmungen der StPO und der EMRK hat der Beschuldigte das Recht, sich wirksam verteidigen zu können und belastende Beweise zu entkräften. ExpertInnen auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechtes bestätigen unter dem Hinweis auf Urteile des EGMR, dass durch die Praxis der vermummten Zeugen das Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurde. Laut Erlass des Justizministeriums ist eine vollständige Vermummung des Zeugen oder eine Verzerrung des Bildes oder eines Tones der Videoaufnahme nach den Bestimmung der StPO nicht zulässig, da die "nonverbale Kommunikation" erhalten bleiben muss.

- a) Wieviele Zeugen sind im Zuge der Verhandlungen gegen schwarzafrikanische Drogendealer anonym aufgetreten und welche Bezeichnung erhielten sie?
- b) Wer von diesen Zeugen war bereits wegen Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz bzw anderer Vergehen vorbestraft, gegen wen dieser Zeugen ist ein Akt bei der Fremdenpolizei wegen Beendigung des Aufenthaltsrechtes (Ausweisung, Aufenthaltsverbot) anhängig bzw. gegen wen war bereits ein Aufenthaltsverbot verhängt?
- c) Wer von den anonymen Zeugen befand sich im Zuge der Ermittlungen selbst unter den Tatverdächtigen?
- d) Welcher konkreter Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz wurden die einzelnen anonymen Zeugen beschuldigt und wann wurde jeweils ein Strafverfahren eingeleitet und die Anklageschrift erstellt?
- e) Gegen wen von den anonymen Zeugen hätte eine Hauptverhandlung stattgefunden und zu jeweils welcher Verurteilung wegen welcher Delikte kam es?
- f) Der Zeuge AZ1 hat sich in der Hauptverhandlung 4C Hv 5700/99 selbst als Beitragstäter beschuldigt. Wann wurde gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und die Anklageschrift erstellt? Hat bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden?
- g) Gab es Absprachen zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft und Vertretern der Sicherheitsbehörden hinsichtlich der anonymen Zeugen? Wenn ja, wie lauten die Protokolle dieser Dienstbesprechungen?
- h) Wurde bei solchen Treffen auch erörtert, gegen tatverdächtige anonyme Zeugen kein Strafverfahren einzuleiten?
- i) In wievielen Fällen führte allein die Aussage eines verummten Zeugen zur Verurteilung?
- j) Ist der Name der anonymen Zeugen in jedem Fall dem Gericht bekannt?
- k) Ist der Name der einzelnen anonymen Zeugen der Staatsanwaltschaft bekannt?
- l) Was wurde jedem einzelnen anonymen Zeugen von den Sicherheitsbehörden bzw. der Justiz konkret versprochen, wenn sie gegen andere verdächtige Personen aussagen?
- m) Hatten die einzelnen anonymen Zeugen aufgrund ihrer persönlichen Situation (selbst verdächtigt, Ausländer, kein Einkommen und keine Chance auf eine Beschäftigungsbewilligung, drohende Abschiebung,...) überhaupt die Möglichkeit nicht als anonymer Zeuge aufzutreten?

- n) Kamen solche Deals mit anonymen Zeugen auch unter Drohungen zustande, wie von einzelnen Personen behauptet wird?
- o) Anonyme Zeugen, die sich nicht mehr an den Deal mit der Polizei gebunden fühlten, haben ihre Aussagen widerrufen. Wurde das Zustandekommen und der Inhalt des Deals mit der Polizei sowie der Wahrheitsgehalt der Aussagen der anonymen Zeugen von der Justiz in jedem einzelnen Fall überprüft?
- p) Werden Sie aufgrund der von ExpertInnen geäußerten Bedenken gegen die Praxis der vermuteten Zeugen in all jenen Fällen, in denen die Aussage eines anonymen Zeugen zu einer Verurteilung geführt hat, im Sinne des § 33 Abs 2 StPO die Generalprokuratur beauftragen, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes beim Obersten Gerichtshof einzubringen?
- q) Wenn nein, was spricht gegen eine Überprüfung dieser fragwürdigen Verfahrenspraxis durch den OGH?
3. Der Rechtsschutzbeauftragte hat gemäß § 149o Abs 5 StPO bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht über seine Tätigkeiten und Wahrnehmungen dem Justizminister zu erstatten.
- a) Wie lautet dieser Bericht des Rechtsschutzbeauftragten?
- b) Werden Sie dafür sorgen, dass dieser Bericht zumindest den Abgeordneten des Justizausschusses zugeleitet wird?
4. Im Zuge der „Operation Spring“ wurden über Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26.3.1999, 26c Vr 11372/98 die Sicherheitsbehörden beauftragt, alle personenbezogenen Daten, Adressen, Telefonnummern und Rufdaten sowie Kontoverbindungen und Geldtransaktionen mit dem Softwareprogramm Access aufzuarbeiten. In der Folge wurde dann bei Ermittlung gegen weitere schwarzafrikanische Drogendealer (auch außerhalb der „Operation Spring“) sämtliche per Rückdatenerfassung bekannt gewordenen Telefonnummern und andere Daten mit diesem Programm abgeglichen. Es handelt sich somit um einen automationsunterstützten Datenabgleich im Sinne des § 149i Stpo, der zwingend eines Beschlusses der Ratskammer bedarf. Gegen diese Vorgangsweise hat auch der Rechtsschutzbeauftragte und die Datenschutzkommission eine Beschwerde eingelegt.
- a) In wievielen Fällen kamen im Zuge der „Operation Spring“ gewonnene „Zufallsfunde“ wie Telefonnummern oder andere Beweismittel gegen nicht von der „Operation Spring“ erfasste Personen zur Anwendung?
- b) Warum wurde von der StA kein Bewilligungsbeschluss für den Datenabgleich - wie auch vom Rechtsschutzbeauftragten und der Datenschutzkommission gefordert - von der Ratskammer für den durchgeführten Datenabgleich eingeholt?

- c) Die Daten wievieler Personen, gegen die außerhalb der „Operation Spring“ wegen Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz ermittelt wurde, wurden mit dem im Zuge der „Operation Spring“ und dem Softwareprogramm Access aufgearbeiteten Daten abgeglichen?
- d) In wievielen Fällen kam es aufgrund dieser Datenabgleichen zu Verurteilungen?
  - e) Werden Sie aufgrund der vom Rechtsschutzbeauftragten und der Datenschutzkommission gemachten Bedenken gegen diese Praxis des Datenabgleichs in all jenen Fällen, in denen es in der Folge zu einer Verurteilung kam, im Sinne des § 33 Abs 2 StPO die Generalprokuratur beauftragen, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes beim Obersten Gerichtshof einzubringen?
- 5. Bei wievielen Personen, gegen die aufgrund der „Operation Spring“ eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde, kamen besondere Milderungsgründe - wenn ja, welche - zur Anwendung?
- 6. Ist es richtig, dass Abhörprotokolle nicht immer von gerichtlich beeideten Dolmetschern übersetzt wurden?
- 7. Wenn ja, aufgrund welcher Qualifikationen wurden diese Dolmetscher ausgewählt?
- 8. Befinden sich unter den Dolmetschern auch Personen, die im Zuge der „Operation Spring“ durchgeführten Ermittlungen selbst als tatverdächtig gelten?
- 9. Warum sind manche Dolmetscher anonym? Sind deren Namen der StA und dem Gericht bekannt?
- 10. Wurde den Strafverteidigern wie der Staatsanwaltschaft Einsicht in die Akten sowie in die Abhörprotokolle und Videoaufzeichnungen gewährt?
- 11. In wievielen Fällen waren im Zuge der „Operation Spring“ bzw bei den Ermittlungen gegen Bewohner des Heimes in der Zohmannngasse auch Jugendliche betroffen?
- 12. In wievielen Fällen wurde das angegebene Alter angezweifelt und wurde eine Altersbestimmung durch einen Sachverständigen vom Gericht durchgeführt?
- 13. Welcher Sachverständige hat diese Altersbestimmungen nach welcher Methode vorgenommen?
- 14. Wurde auch Dr. Johann Szilvassy trotz der Kritik an seiner Methode aus Sachverständigenkreisen mit der Bestimmung des Alters von verdächtigen Jugendlichen beauftragt?